

A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 48.

D i n s t a g d e n 21. A p r i l

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 530. (1)

Nr. 7481.

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Stämpelbehandlung der Partei = Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der Partei = Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, zu Folge hohen Hofkammer = Decretes vom 10. März l. J., Zahl 5508, entschieden, daß die Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten, welche von dem Beschuldigten selbst oder von den nach §. 463 des 1. Theils des Strafgesetzes zum Recurse berechtigten Personen eingebracht werden, nach den Bestimmungen des Stämpel = und Taxgesetzes §. 81, Zahl 4, (§. 64, Zahl 4 italienischen Textes) im Zusammenhange mit jenen des Strafgesetzes 1. Theils §. 526, vom Stämpel befreit sind, daß aber die Eingaben anderer zum Recurse nicht berechtigten Parteien oder auch Eingaben, welche Gegenstände betreffen, die, streng genommen, nicht zur Criminal = Verhandlung gehören, als: Eingaben, womit z. B. für einen Inquisiten Bürgschaft angetragen oder Caution erlegt wird, oder Abschriften von Criminal = Expeditionen oder Protocollen verlangt werden u. dgl., im Sinne der obenberufenen gesetzlichen Bestimmungen der Stämpelpflicht unterliegen. Anzeigen über begangene Verbrechen und Gesuche, welche die Beschleunigung und gute Führung der Untersuchung bezwecken, können nicht als Partei = Eingaben, d. i. als Eingaben im Interesse der Parteien betrachtet werden, sondern sie sind Eingaben im Interesse der öffentlichen Verwaltung, und daher im Sinne des §. 81, Zahl 2, (§. 64, Zahl 2 italienischen Textes) vom Stämpel frei. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. März 1846.

tes) vom Stämpel frei. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Maitenau und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 531.

Nr. 7768.

B a r n u n g.

Bei Gelegenheit der Erkrankung eines Kindes, hatte auch der Vater desselben den herbeigerufenen Wundarzt um Ordination ersucht. — Für Erstes wurde eine Arznei zum innern Gebrauche, für diesen die Salzsäure zu äußerlicher Anwendung verordnet, und obschon von Seite des Wundarztes und des Apothekers den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung und Signatur Genüge geleistet wurde, ist durch den Vater des erwähnten Kindes die Verwechslung der Arzneien aus Irrthum veranlaßt worden, und das Kind mußte nach der ersten Dosis, ungeachtet aller angewendeten Hilfe, in wenigen Stunden den Geist aufgeben. — Ältern und Verwandte sollten daher mit den Ärzten das genaueste Einverständnis nie versäumen, um jeden möglichen Irrthum sicher zu vermeiden; — der vorsichtige Arzt soll es aber nicht unterlassen, bei ähnlichen Vorkommnissen von verschiedenartigen Verschreibungen auf einem Recepte, sich nicht mit der Signatur zu begnügen, sondern über Farbe, Menge und andere Eigenschaften der gleichzeitig verordneten Arzneien, die wahrnehmbaren Kennzeichen den die Signaturen sonst ohnehin selten beachtenden Parteien genau bekannt zu geben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 5. April 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 518. (1)

Nr. 3424/136.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärkisch illyrischen vereinigten Cameralgefällen-Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. October 1815, 3. 40678, dann 11. März 1846, 3. 4616, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem begedruckten Ausweise aufgeführten und derzeit in der Einhebung der Aerarial-Regie stehenden Weg- und Brückenmäthe auf die Dauer des noch laufenden Jahres 1846 bis Ende October des Verwaltungsjahres 1847 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagssatzung für diese Zeitfrist abgehalten, und mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem oben angeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen, dann die Brückenclassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer, oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagssatzung ausgedoten werden, was aus dem obigen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die bloß Einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagssatzung versteigert werden, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsver-

waltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcassa oder einem Gefällenamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course werthe erliegt, oder pupillarisch-hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlichen einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angedoten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterzeichnen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch Einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Differenz die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der

mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder zweijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g. Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeteter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, bezeichnet, übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Erstehender der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und vierten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten Kurse, oder mittelst Hypothekarsicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben

erwähnte Pacht-Caution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstückstande befinden und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seit der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitations-Actes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rückichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars. — 13. Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich

Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom Tage der Uebergabe, im Verlaufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres 1816 bis Ende October des Verwaltungsjahres 1817, den für die noch unbekannte Anzahl Monate des Verwaltungsjahres 1816 verhältnißmäßig zu repartirenden und (zu entrichtenden Jahres-Pachtschilling von (folgt der Gelobetrag in Ziffern) das ist (Gelobetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen). — Sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. am . . . 1816. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde oder Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offerte für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen. — Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: **Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — **Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen, ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schran-

kenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenhändig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechstens.** Die Beischaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansage des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der

Partei gegeben werden. — Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — Achters. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separateilfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse, ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einsändigung der Bollete einzufordern. — Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betrißt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu; der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafnoten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann der Recurs binnen vier Wochen an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung, und

gegen die Entscheidung der letzten, gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofcammer ergriffen werden. — Elftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 17. Juni und des illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Juni 1810, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, der Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtschilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wann der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtschillings zu erlegen kommt, und die vor der Uebernahme des Pachtobjectes bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Die Caution kann im Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Merarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — Fünfzehntens. Den Pachtschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die

betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monates zu bezahlen sind. — Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Rundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtschillingen entfallenden Pachtschillingsquote, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages, der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größern oder geringern Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu ertragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei

der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsb. Behörde zuziehen, soviel im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingetracht werden würde, und der Gefällsb. Behörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsbarar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier vom Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achzehntens. Dem Pächter, wie der Gefälles-Verwaltung, steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt,

V e r z e i c h n i s s

der für das noch laufende Verwaltungsjahr bis Ende October 1847 im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs-Preis in G. M.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Tag der Ueberrei- chung der Offerte
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken- Classen.	der Versteigerung.				
Friesner Straße in Steyermark.									
G r a z M a r b u r g	Wildon . . .	Weg- u. Brücken- Mauth	2	II.	Cam. Bz. Bw. in Graz	2. Mai 1846	11911 —	Cam. Bez. Bw. in Graz	30. April 1846
	St. Joseph bei Wind- Feistritz . . .	detto	3	II. II.	Gefäll. Haupt- amt Gili	4. Mai 1846	14100 —	Marburg	2. Mai 1846
	Gonobitz . . .	detto	2	I. I.	detto	detto	8800 —	detto	detto
	Hocheneg . . .	detto	2	I.	detto	detto	6200 —	detto	detto
	Sannbrücke . .	detto	3	I. III	detto	detto	14255 —	detto	detto
	Franz	detto	3	I. II.	detto	detto	12200 —	detto	detto
K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Älyrien. Graz am 3. April 1846.									